

Römisches Recht – Kürzestzusammenfassung

WS 2002/2003, s.b.
basierend auf Kaser

1. Personenrecht

1.1 Rechtsfähigkeit

- Freiheit (Verlust: capitis deminutio maxima)
- Bürgerrecht (Verlust: capitis deminutio media)
- Stellung im Familienverband (Verlust: capitis deminutio minima)

Erwerb des Bürgerrechts:

- Zeugung in rechtmässiger Ehe
- Abstammung von römischer Mutter
- Niederlassung in Rom (Latiner)
- Einbürgerung
- Freilassung
- Bürgerrecht für alle freien Reichseinwohner (212 n.Chr.)

Verlust des Bürgerrechts:
(=Verlust der Freiheit)

- Auswanderung
- Verbannung
- Verkauf ins Ausland
- Kriegsgefangenschaft
- Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens

Abstufung nach Bürgerrecht:

- Cives Romani
- Peregrini (Latini, dediticii)
- Cliens

Rechtl. Selbständigkeit nur, wenn Person sui iuris ist (↔alieni iuris). Erlangung durch:

- Tod des paterfamilias
- Emanzipation
- Aussereheliche Geburt
- Ius trium liberorum für Frauen

Verlust der rechtl. Selbständigkeit durch:

- Adoption
- Eingehen einer manus-Ehe

1.2 Handlungsfähigkeit

Wird normalerweise mit der Mündigkeit erreicht (♀: 12 Jahre, ♂: 12 (Prok.), individuell (Sab.). Für Ehe und Testament ist Mündigkeit vorausgesetzt.

| | |
|---|---|
| Geschäftsfähigkeit | Deliktsfähigkeit |
| <u>Geschäftsunfähig</u> | <u>Deliktsunfähig</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Infantes (impuberes, bis 7 Jahren); tutor • Furiosi (ausser lucida intervalla); curator | <ul style="list-style-type: none"> • Infantes • Furiosi |
| <u>Beschr. geschäftsfähig</u> | <u>Bedingt deliktsfähig</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Infantia maiores (impuberes, 7 J. – Geschlechtsreife); tutor (nur Geschäfte, die ihnen Vorteile bringen) • Prodigii; curator (sind deliktsfähig) | <ul style="list-style-type: none"> • Infantia maiores (haften, wenn einsichtig und geistig reif genug) |
| <u>Geschützt geschäftsfähig</u> | <u>Deliktsfähig</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Puberes minores (- 25 Jahre); curator, um sie vor Uebervorteilung zu schützen (Schutz durch a° legis Laetoriae, exc. legis Laetoriae, in integrum restitutio) | <ul style="list-style-type: none"> • Puberes minores • Puberes maiores |

Hauskinder

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Formfreie Verfügungen möglich • Vermögensunfähig (da alieni iuris) • Verpflichtungsgeschäfte möglich, können auch verklagt und verurteilt werden, Vollstreckung scheitert jedoch an patria potestas (adj. Klage gegen pater familias möglich) | <ul style="list-style-type: none"> • nicht deliktsfähig → pater familias haftet mit a° noxalis (jede Deliktsklage als Noxalklage möglich! Z.B. a° furti noxalis) |
|---|---|

Frauen

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sui iuris : tutor mulierum • Ius trium liberorum: alleine geschäftsfähig | <ul style="list-style-type: none"> • unbeschränkt |
|---|--|

Sklaven

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • geschäfts- (allg. rechts-)unfähig • Erwerb und Schuldverträge fallen Herrn zu, der Eigentümer oder Gläubiger wird. • Sklave kann sich nicht verpflichten (ausser nicht-förm. Geschäft und mit Zustimmung des Herrn) | <ul style="list-style-type: none"> • nicht deliktsfähig → Herr haftet mit a° noxalis • Zivilprozess: weder als Partei noch als Vertreter möglich |
|---|--|

1.3 Sklaven

Entstehung d. Unfreiheit:

- Abstammung
- Kriegsgefangenschaft
- Strafe
- Statusprozess

Beendigung d. Unfreiheit:

- Verleihung d. Freiheit vom Staat
- Ersitzung d. Freiheit
- Freilassung (manumissio)

1.4 Freigelassene

Freilasser bei manumissio wird Patron des ehemaligen Sklaven, der ihm die Gehorsams- und Beistandspflicht schuldet. Freigelassene sind rechtsfähig (jedoch nicht politisch). Patron wird Vormund der freigelassenen Frau und der unmündigen Kinder des Freigelassenen (die Freigeborene sind). Vor der Freilassung versprochene Dienste sind mit der a° operarum einklagbar (operarum promissio→Verbalkontrakt).

1.5 Hauskind in mancipio

Personenrechtlich frei (gültige Ehe und ehel. Kinder möglich), jedoch sklavenähnliche Unterworfenheit, die nur durch manumissio aufgehoben werden kann.

1.6 Kolonat

Abhängige, an die Scholle gebundene Landpächter, die das Land nicht verlassen dürfen, aber auch nicht entfernt werden dürfen (Verkauf des Landes nur mit coloni möglich).

2. Familienrecht

2.1 Ehe

- Voraussetzungen:
- Mündigkeit
 - Rechtsgleichheit
 - Bräutigam schliesst Ehe
 - Braut: pater familias (oder tutor) schliesst Ehe
 - Röm. Bürger oder Mann Bürger und Frau hat conubium
- Ehehindernisse:
- Unmündigkeit, Geisteskrankheit, Zeugungsunfähigkeit
 - Polygamie (löst 1.Ehe auf; ehrlos, aber nicht strafbar)
 - Blutsverwandschaft
 - Ehe zw. Mündel und Tutor/Kurator
- Verlöbnis: Früher schuldrechtl. wirkendes Eheversprechen mit sponsio/stipulatio, in jüngerer Republik keine Klagbarkeit mehr
- Eheschliessung:
- Confarreatio: sakraler Akt, führt zu manus-Ehe
 - Coemptio: Gewaltübertragungsakt per aes et libram, führt zu manus-Ehe
 - Usus: Ersitzung der manus nach 1 Jahr des Zusammenlebens (Unterbruch: trinoctium)
- Wirkung:
- Manus: Mann hat Vollgewalt
 - Manus-freie Ehe: Frau bleibt unter patria potestas ihres Vaters
 - Kinder ehelich
- Eheauflösung: (Gründe)
- Tod (oder Verschollenheit)
 - Verlust der Ehefähigkeit (Freiheits- oder Bürgerrechtsverlust)
 - Scheidung
 - Manus-Änderung bei Familienstatusveränderung ändert nichts an Ehe
- Scheidung:
- Divortium-Freiheit (↔christl. Ehe)
 - Manus-Ehe: remancipatio an paterfamilias; conferreatio → differeatio
 - Strafe für grundlose Scheidung
 - Einverständl. Scheidung i.A. zulässig
 - Verstossung/Strafe der Frau, wenn sie Ehebruch gegangen hat oder grundlos eine Scheidung will

2.2 Konkubinat

Keine Ehwirkung (→Kinder unehelich), mangelnde soziale Anerkennung

2.3 Ehegüterrecht

- Gewaltfreie Ehe: folgenlos, jeder haftet für sein Vermögen
- Manus-Ehe:
- Frau vermögensunfähig
 - Sui iuris vorher: Schulden erlöschen und Vermögen fällt an Mann (in integrum restitutio für Gläubiger der Frau)
- Schenkungen: unter Ehegatten unzulässig (nur wichtig bei gewaltfreier Ebene)
- Mitgift (dos):
- Setzt gültige Ehe nach ius civile voraus
 - Sicherstellung der Versorgung der Frau nach beendeter Ehe, Kostendeckung während der Ehe
 - Dos fällt Mann zu; er erwirbt daran Eigentum
 - Dos profecticia: vom pater familias bestellt; dos adventicia: von einem Dritten bestellt oder von Frau (sui iuris) selbst
- Bestellung der dos:
- Dotis datio: Übereignung durch mancipatio, traditio, in iure cessio
 - Dotalversprechen
 - dotis promissio durch Stipulation
 - dotis dictio: Verbalkontrakt, einseitig; nur von Frau, ihrem pater familias oder auf Anweisung ihrem Schuldner mögl.
 - Eigentum mittelbar (bei Eintritt in die Ehe) oder unmittelbar an Mann
- Schutz der dos:
- Verbotswidrige Geschäft mit der dos sind nichtig
 - Veräußerung von italischen Dotalgrundstücken ist verboten
- Rückgabe der dos:
- a° rei uxoriae gegen Mann auf Herausgabe
 - Abzugsrechte des Mannes
 - Tod der Frau: dos verbleibt beim Mann, auser Rückgabevorbehalte
 - Scheidung: Abzüge an Mann für Kinder
 - Haftung für selbstverschuldete Unmöglichkeit
 - Mann darf behalten, was er für das Leben braucht (Konkursverbot)

2.4 Patria Potestas

- Befugnisse:
- Recht über Leben und Tod (Vollgewalt)
 - Veräußerung des Kindes
- Entstehung:
- Eheliche Abstammung
 - Arrogatio: eine Person sui iuris und mündig fällt unter patria potestas eines Mannes sui iuris mittels Befragung vor Volksversammlung →wird Hauskind
 - Adoptio: eine Person alieni iuris (auch Sklave möglich) wird mittels dreimaliger manumissio und in iure cessio vom einen zum anderen pater familias gegeben
- Emancipatio:
- Entlassung aus patria potestas
 - Wirkung: Hauskind wird gewaltfrei und vermögensfähig

- Schutz:
- Vindikation gegen jeden, der das Kind vorenthält
 - Int. de liberis exhibendis
 - Int. de liberis ducendis
 - Ergreifung und Wegführung durch manus iniectio

Rechtsstellung der Hauskinder: personenrechtl. frei

2.5 Verwandtschaft

Agnation: Personen unter derselben Hausgewalt oder solche, die es wären, wenn der pater familias noch leben würde.

Kognition: Blutsverwandschaft oder Adoption

Gentilen: Angehörige der gens (der familia übergeordneter personenrechtlicher Verband, der sich meist von einem sagenhaften gemeinsamen Stammvater herleitet)

Uneheliche Kinder: weder kognatisch noch agnatisch mit Erzeuger verwandt, da sui iuris

Konkubinenkinder: können legitimi werden durch kaiserlichen Gnadenakt, nachfolgende Ehe oder männl. Kind wird Gemeinderat

2.6 Vormundschaft (tutela)

Auctoritas tutoris erfordert Gleichzeitigkeit und persönliche Anwesenheit

→ Vorgängige Zustimmung nicht möglich

→ Nachträgliche Zustimmung möglich, bis dann schwebend unwirksam

Tutela impuberum

Wesen: Schutzgewalt. Tutor beherrscht das Mündelgut domini loco. Mündel gilt als sui iuris.

- Erscheinungsformen:
- Gesetzl. Vormund (tutor legitimus); nächster Agnat, subsidiär Gentilen; keine Ernennung, entsteht ipso iure → kein Ablehnungsrecht, Übertragung vielleicht mögl.
 - Testament. Vormund (tutor testamentarius); vom pater familias ernannt (eo ipso) → Ablehnung mögl., Übertragung nicht
 - Magistr. bestellter Vormund (tutor decretalis), wenn kein Vormund bereitstand → kein Ablehnungs-, nur Exkusationsrecht, keine Übertragung

- Aufgaben:
- Pflicht, für Unterhalt und Erziehung (durch Mutter) zu sorgen durch Bereitstellung der Mittel
 - Treuhänd. Gewalt am Vermögen (Tutor ist possessor, kann also Besitz und Eigentum erwerben)
 - Leitprinzip: bona fides

- Schenkungen aus Mündelvermögen und Verkauf von ländl. und stadtnahen Grundstücken verboten

Rechtsgeschäfte des Mündels: Der infantia maior braucht auct. tutoris für rechtswirksame Geschäfte

- Rechtsschutz des Mündels:
- a° rationibus distrahendis
 - accusatio suspecti tutoris
 - a° tutelae

Tutela mulierum

Wesen: Jede Frau sui iuris (ausser die mit ius trium liberorum)

Erscheinungsformen: analog tutela impuberum, jedoch kann gesetzl. Tutel durch i.i. cessio abgetreten werden

- Aufgaben:
- Selbstverwaltung der Frau → Tutor haftet also nicht
 - Erteilung der auct. tutoris für bestimmte Geschäfte (Begründung von Verpflichtungen, förmliche Geschäfte wie mancipatio)

- Mehrheit von Tutoren:
- Gemeinschaftliche Geschäftsführung oder
 - Aufteilung der Geschäfte

2.7 Pflugschaft (cura)

Unterschied zur Tutel: Tutel wird als Regel, Cura als Ausnahme gesehen. Cura beschränkt sich auf das Nötigste, während die Tutel weitergehende Wirkung hat.

Cura minorum

Pflugschaft für den mündigen Minderjährigen (- 25 Jahre) als Schutz vor Übervorteilung. Auf Antrag des Minderjährigen selbst für bestimmte Geschäfte.

Rechtsgeschäfte brauchen seinen consensus, der jedoch nicht an die Gleichzeitigkeit und persönliche Anwesenheit gebunden ist. Für Ansprüche zwischen curator und Pflugling begnügt man sich mit der a° negotiorum gestorum.

Cura furiosi

Kurator hat für die Person des Pfluglings und für dessen Vermögen zu sorgen. Er steht domini loco. (→ähnlich tutor impuberis)

Cura prodigi

Verschwenderpflugschaft setzt Entmündigung voraus. Schutzgewalt beschränkt sich auf die Verwaltung des Vermögens. Kurator steht domini loco.

3. Sachen

- Res Mancipi: italische Grundstücke, Sklaven, Grossvieh, Feldservituten, Hauskinder
→mancipatio (oder in iure cessio)

Res nec Mancipi: alle übrigen Sachen (Geld, Elefanten,...)
→traditio (oder in iure cessio)
- Res corporales: Sachen im engeren Sinn

Res incorporales: „Benutzungsrechte“ →ususfructus, Servitut, Erbschaft, Obligation
- Res habilis: ersitzungsfähige, des Eigentums teilhaftige Sachen (keine res extra commercium, keine Provinzialgrundstücke, kein Diebesgut, keine von einer Frau ohne auct. tutoris veräusserten Sachen)

Res extra commercium : Sachen ausserhalb des Privatrechts
 - Res divini iuris (im Eigentum der Götter)
 - Res communes omnium (Luft, fliessendes Regen-, Flusswasser, Meer, Provinzialgrundstücke...)
 - Res publicae (Sachen im Eigentum des Staates)
- Res derelictae: Besitzer gibt sein Eigentum an der Sache absichtlich und ohne Zuwendung zu einem anderen auf
- Vertretbare Sachen: Gattung (genus) ausschlaggebend, nicht das individuelle Stück (species) →Oel, Getreide, Ziegelsteine,...

4. Besitz

Besitzformen: Eigenbesitz, Fremdbesitz, Detention

Corpore: Sache wird äusserlich erkennbar in das Vermögen des Erwerbers eingegliedert (objektiv)

Animo: Erwerber muss die Sache haben und darüber herrschen wollen (subjektiv)

4.1 Eigenbesitz (possessio civilis)

Voraussetzungen:

- Corpore et animo
- Tatsächliche Gewalt über Sache
- Iusta causa
 - Kauf (pro emptore)
 - Schenkung (pro donato)
 - Mitgiftbestellung (pro dote)
 - Dingl. Vermächtnis (pro legato)
 - Schuldnerfüllung bei Stipulation, Damnationslegat, etc. (pro soluto)
 - Ergreifung einer preisgegebenen Sache (pro derelicto)
 - Ergreifung einer Sache aus einer ruhenden Erbschaft (pro herede)

Erwerb:

- Corpore et animo
- Sache : Ergreifung
- Grundstück : Betreten
- Originär : einseitige Inbesitznahme (occupatio)
→gewaltsam/heimlich oder Sache in niemandes Besitz
- Derivativ: abgeleiteter Erwerb (Besitz mit Willen des früheren Besitzers übergeben) →traditio

Übergabesurrogate:

- Longa manu traditio : z.B. Bezeichnung der Grenzen von einem Turm aus
- Brevi manu traditio: Detentor erwirbt Sache von demjenigen, für den er sie innehat→Eigenbesitzwille in der Einigung genügt (Vorasssetzung ist also Detentionsverhältnis)
- Constitutum possessorium: Sache wird verkauft und sogleich zurückgemietet (Erwerber erhält Besitz corpore et animo, aber ohne körperl. Übergabe, weil der Veräusserer jetzt als Detentor die faktische Gewalt für den Erwerber ausübt)

Traditio:

- res Mancipi: prät. Eigentum (durch usucapio zu quirit. Eigentum)
- res nec Mancipi : quirit. Eigentum
- Provinzialgrundstücke: eigentumsähnliche Besitz- und Nutzungsrechte

- Verlust:
- Corpore aut animo
 - Fortdauer: Besitz solo animo dann, wenn der Verlust der tatsächlichen Gewalt noch nicht endgültig feststeht oder mit Wiederherstellung zu rechnen ist (entlaufener Sklave; zeitweise genutzte Sommer- und Winterweiden; Sachen, die der Kriegsgefangene zurückgelassen hat; Grundstücke, dessen sich ein anderer heimlich bemächtigt hat)
- Schutz:
- Selbsthilfe, jedoch ohne Waffen (gewaltsame Verteidigung gegen heimliche oder gewaltsame Entziehung; gewaltsame Abnahme, da anderer fehlerhaft besitzt)
 - Staatl. Besitzerschutz durch Interdikte
 - int. uti possidetis (prohibit. Schutz für Grundstücksbesitz; auch für Staatsgrundstücke, die Privaten zur Nutzung überlassen wurden)
 - int. utrobi (prohibit. Schutz für Fahrnisbesitz)
 - int. unde vi (rest. Schutz bei gewaltsam entzogenem Eigentumsbesitz)
 - int. de vi armata (rest. Schutz bei Waffenanwendung, nicht auf 1 Jahr begrenzt!)
 - int. de precario
- Funktionen :
- Vorbereitung der Kläger-Beklagten Rolle für rei vindicatio
 - Erhaltung und Wiedererlangung des Besitzes (bei vi clam precario)
 - Schutz des Rechtsfriedens
 - Schutz vor verbotener Eigenmacht
- a^o und exc. spoli (jeder Besitzer und Detentor)

4.2 Interdiktenbesitz (possessio ad interdicta)

Schützt nur die aktuelle Besitzesposition, nicht die materielle!

- Voraussetzung:
- Eigenbesitzer: corpore et animo (keine iusta causa!! nur im Zivilrecht nötig)
 - besitzender Eigentümer
 - ggl. Besitzer (irrgläubig)
 - bgl. Besitzer
 - Fremdbesitz (corpore nec animo)
 - Erbpächter (usucapio unmögl.)
 - Prekarist (Schutz vor Drittem, nicht vor Eigentümer)
 - **Pfandgläubiger**
- diese drei können die Sache von einem possessor civilis erlangt haben; Eigentum ist nicht vorausgesetzt

- Sequester (Verwahrung einer Sache bis Prozessende für eine der Prozessparteien)

Schutz: Interdikte (siehe possessio civilis)

Fehlerfreier Besitz wird vor Dritten geschützt, nicht jedoch vor dem Eigentümer (wie bei Prekarist).

4.3 Detention (possessio naturalis)

Detentor: Fremdbesitzer, der die Voraussetzungen zur possessio civilis und Interdiktenbesitz nicht erfüllt. Also alle Fremdbesitzer ausser die oben genannten:

- Verwahrer (aus depositum)
- Entleiher (aus commodatum)
- Usufruktuar („quasi possessor“: besondere Interdikte schützen ihn→besser gestellt als andere Detentoren, nicht so gut jedoch wie Interdiktenbesitzer)
- Beauftragter(Mandatar)
- Geschäftsführer ohne Auftrag (Gestor)
- Werkunternehmer (Conductor)
- Mieter (Conductor)
- Pächter (Conductor)

Der Detentor genießt keinen rechtlichen Schutz!

→Fremdbesitz ohne Interdiktenschutz

5. Eigentum

5.1 Quiritisches Eigentum

Eigentum nach ius civile; nur römischen Bürgern möglich

- Erwerb: (derivativ)
- **Mancipatio**
 - Erwerb von res mancipi vom Eigentümer führt zu quirit. Eigentum (bei unberechtigtem Verkäufer ist Ersitzung möglich) → Auktoritätshaftung
 - Treuabrede möglich (mit Gläubiger oder Vertrauensmann zu anderen Zwecken, die nicht Kauf sind, z.B. für treuhänderische Zwecke)
 - In iure cessio
 - Übereignung von res mancipi und nec mancipi durch Eigentümer führt zu quiritischem Eigentum
 - Traditio
 - Übereignung von res nec mancipi durch Eigentümer führt zu quiritischem Eigentum
- Schutz:
- rei vindicatio (bei Einlassverweigerung: a° ad exhibendum oder int. quem fundum, was aber lediglich zur Wiedererlangung vom Besitz, nicht jedoch des Eigentums führt); verlangt Existenz der Sache!!
 - a° negatoria
 - a° fiduciae gegen Treuhänder, der nicht gemäss Treuabrede verfährt

5.2 Bonitarisches Eigentum

Eigentum nach prätorischem Recht; Peregrinen zugänglich

- Erwerb: (derivativ)
- **Traditio**
 - Erwerb von res mancipi vom Eigentümer durch formfreie Übergabe
 - Übertragung des eigentumsähnlichen Besitz- und Nutzungsrechts an Provinzialgrundstücken (uti frui habere possidere)
 - Auch mit Peregrinen möglich
 - Mancipatio
 - ggl. Erwerb von Unberechtigtem
 - Erwerb vom Nichteigentümer, der nachträglich Eigentümer wurde

Generell ist der Erwerb vom Unberechtigten unmöglich, doch ist es dem gutgläubigen Besitzer dennoch durch Ersitzung (usucapio) möglich.

Eviktionsprinzip: Wird dem Besitzer (der die Sache vom Nichteigentümer gekauft hat) eine Sache erfolgreich abgestritten (eviziert), kann er sich an den Verkäufer halten.

- Schutz:
- a° Publiciana
 - exc. rei venditae et traditae
 - exc. in factum
 - exc. doli
 - exc. iusti dominii

5.3 Causae

Die Übergabe des Eigentums muss einen Grund und Zweck haben, auf den sich beide Parteien einigen. Erst mit einem gültigen titulus ist das Geschäft rechtskräftig.

- Hauptgründe:
- solvendi causa (Schulderfüllung)
 - donandi causa (Schenkung)
 - credendi causa (credere=glauben → „Übergabe auf Rückgabe“ → causa ist das Vertrauen → bei mutuum, commodatum)
- Nebengründe:
- emptionis causa (Kauf)
 - dotis causa (dos-Bestellung)
 - ut des, ut facias
 - mortis causa (bei Erbe)

Mancipatio und in iure cessio wirken abstrakt (d.h. sie sind unabhängig in der Wirkung von der causa, brauchen also keine).

Traditio ist kausal, d.h. sie setzt ein gültiges Kausalverhältnis voraus (Kauf, Schenkung,...), damit das Geschäft rechtskräftig ist.
(solutio, bzw. solvendi causa, sind gültig, auch wenn keine Schuld besteht, solange beide Seiten gutgläubig sind)

5.4 Originärer Eigentumserwerb

Peregrinen zugänglich

- Occupatio:
- Aneignung einer herrenlosen Sache (Kriegsbeute, Meeresfrucht,...)
 - Aneignung einer derelinquierte Sache: Ergreifung (Prokulianer) oder Preisgabe (Sabinianer) führt zu Verlust; Ergreifung der Sache führt zu Eigentum; Ausnahmen:
 - falls man nicht weiss, von wem es derelinquierte wurde, ist usucapio nötig
 - falls irrüml. Annahme, dass Derelinquent Eigentümer war, ist usucapio nötig
 - falls irrüml. Annahme, dass Sache derelinquierte sei: Eigentumsübergang überhaupt ausgeschlossen
 - thesaurus: fällt dem Finder zu; seit Hadrian (117 – 138, Hochklassik) fällt Hälfte an Finder, Hälfte an Eigentümer des Grundstücks zu (wenn Finder ≠ Eigentümer des Grundstücks)
- Fruchterwerb:
- Grundsatz: natürl. Früchte und sonstige losgetrennte Stücke fallen an Eigentümer

- Erbpächter, redl. Besitzer: Eigentumserwerb durch Lostrennung von der Muttersache
 - Zeitpächter, Usufruktuar: Eigentumserwerb durch Ergreifung (Schutz: a° conducti, vindicatio ususfructus)
- Verbindung: (accessio)
- Bewegliche Sachen mit Grundstück verbunden zu einer einheitl. Sache: Sacheigentum geht im Grundstückeigentum auf (Saatgut, Haus,...)
 - Verbindung zu zusammengesetzter Sache lässt bisheriges Eigentum bestehen: Lostrennung mit a° ad exhibendum und anschl. Vindikation
 - Verbindung von Teilen zu einem Gebäude: Vindikation bis zum Abriss nicht möglich, jedoch a° de tigno iuncto auf doppelten Wert der verbauten Stoffe gegen Erbauer
 - Bewegl. Sache zu Einheit: Eigentümer wird der, dessen Sache am Wesentlichsten zum Neuen beigetragen hat
- Vermischung:
- Untrennbare Vermengung von Stoffen (Metall, Getreide,...): Miteigentum im Verhältnis der Anteile
 - Vermischung von Geld: Alleineigentum! (auch ggl. Verbrauch!)
 - Unbeabsichtigte Vermischung: bisheriger Teil fortbestehend, vindicatio pro parte für nichtbesitzende Person auf seinen Teil der Gesamtmenge
- Verarbeitung: (specificatio)
- Sabinianer: lassen es dem bisherigen Eigentümer
 - Prokulianer: geben es dem Verarbeiter als Okkupanten
 - Spätere Entwicklung: wenn die Verarbeitung rückgängig gemacht werden kann, dann gehört es dem Eigentümer, sonst dem Verarbeiter; Wertersatz mit a° in factum

Wer durch einen dieser Vorgänge sein Eigentum verloren hat, kann mit der rei vindicatio utilis oder condictio (nur bei furtum) sein Eigentum herausfordern oder die exceptio doli gebrauchen.

Eigentumsbeschränkungen

Privatrechtl. Veräußerungsverbote:

- Streitbefangene Sache
- Mitgiftgrundstücke
- Mündelgrundstücke
- Bona materna (nachkl.)

Nachbarrecht:

- Legalservituten (Überhang, Überfall, Eindringen von Rauch und Wasser, störendes Weiterbauen...), Schutz durch Interdikte

5.5 Miteigentum

Gemeinschaft *ercto non cito*: Gemeinschaftler haben keine selbständigen Anteile am Vermögen oder an einzelnen Gegenständen; jederzeit Aufhebung durch *a° familiae eriscundae* möglich von jedem Gemeinschaftler

Condominium, communitio pro indiviso: Miteigentum nach Bruchteilen; Teilungsklage: *a° communi dividundo*

5.6 Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen:
- Sache ist eine *res habilis*
 - *Titulus / iusta causa*: analog *traditio + pro derelicto*
 - (*bona fides*): im Augenblick der *traditio* ist Gutgläubigkeit nötig
 - röm. Bürgerrecht
 - *possessio*: fehlerfreier Eigenbesitz (*nec vi nec clam nec precario*)
 - *tempus*
 - Grundstücke: 2 Jahre
 - Bewegliche Sachen: 1 Jahr
 - Verlust unterbricht Ersitzungsdauer
 - Tod: Erbe setzt begonnene Ersitzung fort
 - *Accessio temporis*: Erwerber lässt sich die Besitzzeit des Veräußerers anrechnen (seit Severus und Caracalla, ca. 200 n. Chr.)

Longi temporis praescriptio

Ersitzung von Provinzialgrundstücken und Mobilien (Eigentumsbeschaffung jedoch nicht möglich)

- Voraussetzungen:
- *Iusta causa*
 - *Bona fides*
 - Ungestörter Besitz unter Anwesenden (Wohnsitz des Besitzers und des Eigentümers in der gleichen Gemeinde) während 10 Jahren
 - Ungestörter Besitz unter Abwesenden (Wohnsitz des B. und des E. nicht in derselben Gemeinde) während 20 Jahren

Schutz: *exc. longae possessionis / longae temporis*

6. Servituten

Dienstbarkeiten: Rechte an fremden Sachen, die dem Berechtigten bestimmte Vorteile einräumen (dingliche Rechte)

6.1 Realservituten

Nur an Grundstücken möglich; Berechtigung ist untrennbar mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbunden (dienendes Grundstück und herrschendes Grundstück); auflösende Bedingungen und Befristungen (begrenzte Servitutsbestellung) sind nicht erlaubt; vererblich und abtretbar

- Feldservituten: res Mancipi (Wege-, Wasser- und Weiderechte)
- Gebäudeservituten: res nec Mancipi (Stütz- und Aufliegerecht, Trauf- und Ableitungsrecht, Erker- und Fensterrecht, ius altius non tollendi (Höherbauen untersagt))

- Voraussetzungen:
- Utilitas: Das dienende muss dem herrschenden Grundstück nützlich sein
 - Vicinitas: Die Grundstücke müssen so benachbart sein, dass die Ausübung möglich ist
 - Perpetua causa: Die Ausübung muss dauernd und nicht bloss auf eine begrenzte Zeit möglich sein (Unterbrechung möglich)
 - Servitut kann nur in einem Dulden oder Unterlassen bestehen
 - Servitut kann nicht vom herrschenden Grundstück verselbständigt werden und ist unteilbar
 - Schonung des Grundstücks durch massvollen Gebrauch des Berechtigten
 - Unteilbarkeit der Servitut: kann weder zugunsten noch zulasten eines Miteigentümers bestellt werden
 - Kein Servitut an eigener Sache

- Entstehung:
- Ital. Grundstücke: Mancipatio, in iure cessio
 - Provinzialgrundstücke: stipulatio, pactio
 - Andere Dienstbarkeiten: in iure cessio
 - Feldservitut : Mancipatio

→ für alle gültig: Vindikationslegat, adjudicatio im Teilungsverfahren, deductio (Vorbehalt bei Übereignung einer Sache)

- Erlöschen:
- Berechtigter verzichtet mit in iure cessio
 - Ersitzung der Freiheit in zwei Jahren: Bei Felddienstbarkeiten mit Nichtausübung (non usus), bei Gebäudedienstbarkeiten mit servitutswidrigem Zustand
 - Confusio: Vereinigung des Eigentums der beiden Grundstücke
 - Ausscheiden eines der Grundstücke aus Privatrechtsverkehr
 - Wegfall der Nützlichkeit

- Schutz:
- Servitutsberechtigter hat a° confessoria (=vind. Servitutis, a° in rem) oder speziell: vind. viae, vind. aqueductus,...
 - Faktische Ausübung der Servitut durch prohibit. Interdikte geschützt (z.B. int. de itinere actuque privato)
 - Voraussetzung: fehlerfreier Besitz (nicht jedoch eine bestellte Servitut!!)
 - Vorbereitung der rei vindicatio
 - Selbsthilfe

Veräußerung, Übertragung: Wenn ein dienendes Grundstück veräußert wird, ändert sich für den Berechtigten nichts. Der Erwerber bekommt das mit der Servitut belastete Land → das Land kann nicht ohne die Servitut verkauft werden!

Ersitzung der Servitut durch Servitutsberechtigten seit der lex Scribonia verboten (50 v.Chr.).

6.2 Personalservituten

Unabtretbares, unvererbliches Recht, eine Sache unabhängig vom Eigentümer auf jede Weise zu gebrauchen und Früchte zu ziehen (ohne jedoch die Substanz zu verändern).

Ususfructus

An Grundstücken, Sklaven, beweglichen Sachen (Schiffe, Kleider, ..., auch Geld), Nutztieren, Forderungen, Gebäuden möglich.

Usufruktuar darf unter Ausschluss des Eigentümers die Sache nutzen und Früchte ziehen, ist aber blosser Detentor (Ausnahme: an Geld und verbrauchbaren Sachen wird er Eigentümer).

Er kann die cautio usufructuaria gegenüber dem Besitzer leisten: Versprechen, die Sache redlich zu nutzen (condictio, falls er sich nicht so verhält)

- Entstehung:
- Vindikationslegat
 - In iure cessio
 - Adiudicatio
 - Deductio: Vorbehalt des Veräußerers, wenn er Sache durch mancipatio, in iure cessio oder Vindikationslegat deducto usu fructu übereignet hat
 - Provinzialgrundstücke: pactiones und stipulationes
 - Formlose Vereinbarung
 - Ersitzung unmöglich

- Erlöschen:
- Verzichtende in iure cessio
 - Tod, Freiheits- oder Bürgerrechtsverlust oder capitis deminutio minima
 - Consolidatio/confusio
 - Untergang oder Veränderung der Sache (soweit neue Gattung entsteht)
 - Ersitzung durch Nichtausübung bei Grundstücken nach 2 Jahren, bei anderen Gegenständen 1 Jahr
 - Justinian: formloser Verzicht (in Klassik begründet dies nur das Recht auf exc. doli gegen vind. ususfructus)

Übertragung: nicht möglich

Schutz:

- Vind. ususfructus (=a° confessoria)
- Prätorische Interdikte zum Schutz der tatsächlichen Ausübung, wenn nec vi nec clam nec precario: int. uti possidetis utile, int. unde vi (= int. si uti frui prohibitus esse dicetur) → es muss keine bestellte Personalservitut vorliegen!!

Usus, habitatio, operae servorum

Blosse Gebrauchsrechte ohne Fruchtziehung

Usus: Gebrauchsrecht mit mässiger Fruchtziehung für den Eigenbedarf des Berechtigten

Habitatio: Dingliches Wohnrecht

Operae servorum: Dingliches Recht auf die Arbeitskraft von Sklaven oder Tieren

7. Pfandrecht und Fiducia

Personalkredit: Personallhaftung (beliebter, da Leib des Schuldners mit eingeschlossen ist)

Realkredit: Sachhaftung (fiducia, pignus)

7.1 Fiducia (cum creditore contracta)

Sicherungsübereignung, die nur den cives romani zugänglich war

Wesen: Dem Gläubiger (Fiduziar, Treuhänder) wird vom Sicherheitsgeber (Fiduziant, Schuldner) eine res mancipi durch mancipatio oder in iure cessio übereignet und in einem damit verbundenen pactum fiduciae vereinbart, dass der Fiduziar sie durch remancipatio oder in iure cessio zurückzübereignen habe, wenn die gesicherte Forderung erfüllt oder sonswie erloschen ist.

Ziel: Sicherheit für Gläubiger für dessen Forderung, aber: Sache bleibt oft beim Veräußerer (z.B. aus besonderem Vertrag wie Leihe, Miete, Precarium). Fiduziar kann also erst bei Nichterfüllung die Sache an sich ziehen und veräußern (theoretisch kann er als Eigentümer alles, darf aber nicht, sonst droht ihm Infamie)

Rückersitzung: Der besitzende Fiduziant erwirbt das Eigentum binnen eines Jahres durch usureceptio ex fiducia zurück ohne Titel und trotz Kenntnis seines Nichteigentums, wenn die Schuld getilgt ist; sogar dann, wenn sie noch nicht getilgt ist, sofern er nur seine tatsächliche Gewalt nicht als blosser Mieter/Pächter oder Prekarist vom Gläubiger herleitet.

Verfall und Verkaufsabrede: Wird die Schuld nicht getilgt, so kann sich der Fiduziar aus der Sache befriedigen. Nach altem Recht bleibt die Sache einfach dem Gläubiger verfallen. Dieses Verfallpfand wird in der späteren Republik zurückgedrängt von der Verkaufsabrede, wonach der Gläubiger die Sache verkaufen und vom Erlös den seiner Forderungen entsprechenden Betrag behalten darf. Eine Restforderung bleibt bestehen, die als superfluum herauszugeben ist.

Übertragung: Gläubiger (Fiduziar) wird infam, wenn er Pfand überträgt

Rechtsmittel:

- a° fiduciae des Fiduzianten gegen Fiduziar (bonae fidei iudicium)
- a° fiduciae contraria des Fiduziars gegen Fiduzianten

7.2 Pignus (Pfandrecht)

Verpfändung von res mancipi und nec mancipi, Forderungen, ususfructus, Feldservituten, Erbrecht, ganzes Vermögen (Generalpfand) oder einer schon verpfändeten Sache (Pfandsache=Afterpfand); Pfandrecht unübertragbar

Gläubiger wird nach Vertragsabschluss Interdiktenbesitzer.

- Pfandrecht und Retentionsrecht
- Besitzpfand und besitzloses Pfand (=hypotheca; Gläubiger überlässt als precarium oder locatio conductio, weil Verpfänder Pfand zum Leben braucht)
- Vertragliches und gesetzliches Pfand

Voraussetzung:

- Sache im Eigentum des Verpfänders (bonit. oder quirit.; ist Verpfänder nicht Eigentümer, dann besteht zwar schuldrechtl. Pfandverhältnis, Gläubiger hat jedoch keinen dinglichen Schutz) → in bonis
- Einigung in einem formfreien Vertrag
- Existenz einer Forderung, die durch Pfand gesichert werden soll (Akzessorietät); Forderung gegen Verpfänder oder Dritten; Naturalobligation des Hauskindes oder Sklaven genügt

Mehrfachverpfändung: Nachverpfändung ist zulässig, aber strenges Prioritätsprinzip. Zum Pfandverkauf ist immer nur der erste Pfandgläubiger berechtigt, aber ius offerendi et succedendi der Nachgläubiger.

Erlöschen:

- Untergang der Sache
- Erlöschen der gesicherten Forderung oder anderweitige Sicherheitsleistung
- Verzug des Gläubigers
- Pfandverkauf
- Confusio: Vereinigung des Pfandrechts mit dem Eigentum in einer Person
- Ersitzung erst unter Justinian

Pfandverfall und –verkauf: Wird die Schuld nicht erfüllt, so kann sich der Gläubiger aus der Pfandsache befriedigen (Verfallsabrede: auch aus Verkauf)
 Pfandkäufer von res Mancipi: bonit. Eigentum
 Pfandkäufer von res nec Mancipi: quirit. Eigentum

Schutz:

- Pfänder: int. Salvianum (gegen Gläubiger und Dritte), a° pignericia (auf superfluum)
- Pfandgläubiger: a° Serviana (=vind. pignoris), a° contraria; a° utilis (wenn Verpfänder Sache behält); Selbsthilfe (eigenmächtige Wegnahme), falls im Vertrag vereinbart, a° pignericia contraria

Sachenrecht: Pfand ist ein Recht
 Obligationenrecht: Pfand ist der Vorgang

8. Geschichte

8.1 Königszeit (-5.Jh. v. Chr.)

Das römische Reich beschränkte sich vorerst auf **Mittel- und Unteritalien**.

Bauerntum→starke Stellung und Bedeutung des Hausverbandes (familia), der das Recht dieser Zeit beherrschte.

8.2 Republik (5. – 1. Jh. v. Chr.)

Hauptquelle: **12-Tafel-Gesetz** (451 v. Chr.), v.a. Prozess- und Vollstreckungsrecht, Betonung auf privater Rache unter staatlicher Kontrolle; Ziel war nicht die Bildung eines abgeschlossenen Systems, sondern die Rechtsgleichheit der Plebejer und Patrizier zu gewährleisten (Standeskämpfe), Fortbildung durch interpretatio

Juristen der Vorklassik: **Cicero, Gallus**

Herrscher (u.a.): **Caesar**

Ausbreitung der römischen Macht (Spanien, Makedonien, Griechenland)

Grossstädtische Lebensform bestimmt vom Handel, Gewerbe und Geldverkehr

Die römische Kultur gewinnt volle Kraft und Eigenart→Begegnung mit griechischen Philosophen führt zu Analyse und Synthese von Rechtsbegriffen und zum Versuch, diese in ein inneres System zu ordnen (Griechen erfanden das System, die Römer wandten es zuerst auf Jurisprudenz an). Die Rechtskunde diente jedoch nur praktischen Bedürfnissen.

Prinzipat / Klassik (1. Jh. v. Chr. – Mitte 3. Jh. n. Chr.)

8.3 Gemässigttes Kaisertum

Herrscher (u.a.): **Augustus, Vespasian, Hadrian, Nero**

Beherrschung von Ägypten, Gallien, Marokko, Mesopotamien

Keine abstrakten Theorien, sondern **Klärung von konkreten Rechtsfällen**.

• Frühklassik (27 v. – 100 n. Chr.)

Lockerer, in der Hauptsache nur durch das ius respondendi vermitteltes Verhältnis der Jurisprudenz zum Prinzipat. Noch ist es nicht die Regel, dass die führenden Juristen zugleich eine hervorragende Rolle in der kaiserlichen Verwaltung spielen.

Juristen: **Labeo, Capito, Sabinus, Cassius Longinus, Proculus, Nerva**

• Hochklassik (100 – 200 n. Chr.)

Immer enger werdende Verbindung der Jurisprudenz mit der kaiserlichen Reichsverwaltung. Noch stärkere Betonung der Praxis, noch entschiedenerer Hinwendung zu kasuistischer Betrachtungsweise als bis anhin. Wichtigste Literaturform ist jetzt die Sammlung praktischer Einzelentscheidungen aus dem gesamten Bereich des Privatrechts: **Responsa** (Gutachten), **epistulae** (briefliche Rechtsauskünfte), **quaestiones** (Rechtsfragen), **digesta** („geordnete Entscheidungen“)

Juristen: **Julian**, **Celsus**, Neraz, Javolenus, Africanus, Pomponius, Filius, Marcellus, Scaevola Cervidius, **Gaius (Institutiones)**

Gaius Institutiones (160 n. Chr.): Anfängerlehrbuch im Privat- und Prozessrecht, fast vollständig erhalten und leicht verständlich; erstmalige systematische Einteilung in vier Bücher: **personae** (1. Buch, Personen- und Familienrecht), **res** (2. + 3. Buch, Sachen-, Obligationen- und Erbrecht) und **actiones** (4. Buch Zivilprozessrechts)

Julian und Celsus: didaktische Nebenströmung, Ausgang vom elementaren Rechtsunterricht→**Schuljurisprudenz**

- **Spätklassik (200 – 244 n. Chr.)**

Noch engere und eindeutige Verbindung der stadtrömischen Juristen mit dem Kaisertum und der kaiserlichen Verwaltung. Die führenden Juristen gehören jetzt fast ausnahmslos nicht mehr dem Senatoren-, sondern dem Ritterstande an und bekleiden hohe ritterliche Ämter. In der wissenschaftlichen Arbeit der Spätklassiker tritt sehr schnell jene vorwiegend auf die Sammlung und Verarbeitung des älteren Entscheidungsmaterials gerichtete Tendenz in den Vordergrund. Nach der Mitte des 3. Jh. ist dann die literarische Produktivität der klassischen Jurisprudenz erloschen; es kommt das Zeitalter der anonymen Autoren.

Juristen: **Papinianus**, **Ulpianus**, Marcianus, Modestinus, Florentinus, Macer, **Paulus**

8.4 Absolutes Kaisertum – Dominat (Nachklassik; 3. Jh. – 560)

Niedergang der Wirtschaft und der sozialen Gemeinschaft, Dominat (absolute Monarchie) →kein Raum für freie Entfaltung der Jurisprudenz

Vulgarisierung unter Konstantin (Rechtsfortentwicklung durch Laien oder wenig Ausgebildete→Verfälschung, Missdeutung)
Einfluss des hellenistischen Rechts hauptsächlich in **Ausbreitung der Schriftform**.

um 400 n. Chr.: definitive Teilung in ost- und weströmisches Reich→Rechtsentwicklung geht getrennter Wege

Herrscher (u.a.): **Diokletian** (Versuch, das klassische Gedankengut lebendig zu erhalten →Reskriptpraxis), **Justinian**

Alleinige Gesetzgeber sind die absoluten Monarchen→**Kaisergesetzgebung**; das **Christentum** formt das Familienrecht, hauptsächlich das Eherecht, um, der **Staatssozialismus** greift reglementierend in Lebensverhältnisse ein

Codex Theodosianus (438 n.C.): Erste amtliche Sammlung aller Kaiserkonstitutionen seit Konstantin, durchgeführt von Theodosius II.; wird zuerst in Ostrom, dann in Westrom publiziert und bildet den Beginn der spätrömischen Kodifikationen. Unterteilung in 16 Bücher; wird später im Corpus Iuris verarbeitet.

Auflösung des Westreichs (476 n.; röm. Recht nach Personalitätsprinzip für römische Bürger in germanischen Nachfolgestaaten)

8.5 Oströmisches Reich

Vulgarisierung aufgehalten durch klassizistische Richtung in den Rechtsschulen (Ausdeutung der Begriffe, keine Praxis); Krönung war der **Corpus Iuris Civilis** (529 – 534 n. Chr.) von Kaiser **Justinian I**, der eine Sammlung des damals geltenden Rechts bildete und in vier Teile gegliedert war:

- **Digesten** (oder **Pandekten**): Sammlung / Auszüge aus dem Juristenrecht, v.a. Prozess-, Straf-, Privat- und Verwaltungsrecht. Es werden die Werke von ca. 40 Juristen darin verarbeitet, u.a. Gaius, Sabinus, Papinian, Ulpian, Paulus. Die Digesten sind in 51 Bücher unterteilt und diese wiederum in Titel, Leges, Einleitung und Paragraphen; Sabinusmasse (Zivilrecht), Ediktsmasse (Honorarrecht), Papiniansmasse (einzelne Fragen und Fälle), Appendix
- **Institutionen**: Lehrbuch mit Gesetzeskraft, stützt sich auf Gaius, in 4 Bücher unterteilt, diese wiederum in Titel, Fragment, Paragraph
- **Codex**: Sammlung von Kaiserkonstitutionen des Prinzipats sowie solche von Diokletian (die noch häufig klassischem Recht folgen) sowie solche der Nachklassik und seine eigenen sowie von ihm anerkannte (wegen Verwirklichung s.o.)
- **Novellen**: Nachträge der von Justinian nach 534 erlassenen constitutiones, 4 verschiedene Sammlungen vorhanden.

Änderungen: Verkürzung, Vereinheitlichung, Auflösung von Klassikerkontroversen, Preisgabe des Aktionensystems und der Unterscheidung ius honorarium-ius civile, Formularprozess durch Kognitionsprozess ersetzt, Interpolationen durch Kompilatoren (Textänderungen, erneuernde Anpassungen der überkommenen Rechtsquellen durch „Überarbeiter“)

8.6 Weitere Entwicklung

Ende 11. Jh. von Bologna aus: wissenschaftliche Erneuerung des Rechts, Schule der **Glossatoren** verarbeitet v.a. Digesten theoretisch, jedoch keine Nutzbarmachung

14./15. Jh.: Ablösung durch **Kommentatoren** (sog. Postglossatoren), Ziel ist Verwertung für zeitgenössische Rechtspflege

15./16. Jh.: durch **Rezeption nach Deutschland**→Synthese mit deutschem Partikularrecht, das territorial und ständisch unabhängig ist (römisches Recht wird Gemeinrecht genannt) →wissenschaftliche Methode in DE heimisch geworden (usus modernus pandectarum)

18./19. Jh.: Kodifikation des **bürgerlichen Rechts** (Partikular- und römisches Recht und Einfluss vom Naturrecht)

19. Jh.: Historische Schule von **Friedrich Carl von Savigny**→Rückkehr zum „reinen“ römischen Recht, nämlich Corpus iuris civilis (er setzt diesen mit dem klassischen Recht gleich) →Förderung der wissenschaftlichen Vertiefung des Privatrechts→wesentliche Beeinflussung der jüngeren Kodifikation des Zivilrechts; auch Schule des Pandektenrechts oder Pandektistik genannt.

Schrifttum: Auseinanderhaltung des antiken römischen Rechts und des römisch-gemeinen Rechts des 19. Jh.

8.7 Verknüpfung Rechtsanwendung-Rechtswissenschaft

Prätor (Träger der ordentlichen streitbaren Zivilgerichtsbarkeit) war Politiker (nicht Jurist). Berufung der „Juristen“ (rechtskundige Privatmänner, die Recht aus Begabung und Neigung betrieben). **Ius consilium** (frei gewählter Kreis fachkundiger Ratgeber).

Ratschläge des consilium mussten nicht angenommen werden, wurden jedoch befolgt. Übernahme des consilium bei Prätorwechsel → Sicherung der Stetigkeit des Rechts

Juristen: Beratung der Magistraten und Geschworenen, **Rechtsgutachten** (responsa) für die Parteien → Überwachung des gesamten Ablaufs der Zivilgerichtsbarkeit (Einfluss auf Privatrecht und Zivilprozessrecht; Strafrecht und Staatsverwaltung war politische und nicht juristisch)

Kaiserrecht: Principes hatten keine Gesetzgebungsgewalt, jedoch Erlasse (constitutiones) waren verbindliche Rechtsquellen (egal ob **edictum**: allgemeine Verlautbarung; **mandatum**: Dienstanweisung an Beamte); **decreta**: Gerichtsentscheide und sonstige Verfügungen; **rescripta**: Rechtsgutachten → Weiterentwicklung und Neues aus der außerordentlichen Gerichtsbarkeit (**extraordinaria cognitio**)

Responsa prudentium: Gutachten der Juristen mit rechtsverbindlicher Kraft.

System: Aufbau mit System war dem römischen Recht unbekannt, erstmals bei Institutionen von Gaius (160 n.).